

den Preistat B a y e r n,
vertreten durch die Reichsfinanzdirektion, M [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED].

Beiliegten und Nachwordgegnert,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Oberlandesgerichts München vom 30. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage des Klägers als unbegründet angesehen, weil der Kläger, um Entschädigung zu verlangen, über Grund und Höhe des Schadens vorsätzlich unrichtige oder irreführende Angaben gemacht habe. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGB nicht erfüllt seien. Alle in Betracht kommenden Rechtsfragen seien durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits geklärt, so daß es nicht veranlaßt gewesen sei, diese Fragen erneut dem Revisionsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht

173

- 3 -

die Revision nicht zugelassen hat. Insbesondere ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden.

Daß der Kläger über den Grund seines Anspruchs unrichtige Angaben gemacht hat, wird von ihm nicht bestritten. Der Kläger hat auch vorsätzlich im Sinne von § 7 Abs. 1 BZG gehandelt. Hierüber kann nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts kein Zweifel bestehen. Zu Unrecht will der Kläger geltend machen, daß er für seine unrichtigen Angaben nicht verantwortlich gemacht werden könne. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Strauss bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger für die Unrichtigkeit seiner Angaben verantwortlich ist. Die Einholung dieses Gutachtens ist ausdrücklich zum Zwecke der Feststellung erfolgt, ob sich der Kläger zu irgend einem Zeitpunkt seit dem Ende des zweiten Weltkrieges in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störungen der Geistestätigkeit befand oder sich jetzt in einem solchen Zustand befindet. Der Sachverständige hat diese Frage eindeutig verneint. Sachlich begründete Einwendungen gegen die Richtigkeit des Gutachtens hat der Kläger nicht erhoben. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht das Vorliegen des § 7 BZG bejaht. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die weitere Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Entschädigungsbehörde bei der völligen Veragung des Anspruchs weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 211 Abs. 1 Satz 1 BZG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch keiner der sonstigen Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, ist die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und
225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Widen